

Geltendmachung von Forderungen und Vollstreckung in Australien

1. Einleitung

Im Rahmen der Eingehung von vertraglichen Beziehungen mit australischen Unternehmen stellt sich vielfach die Frage, wie zu verfahren ist, wenn das australische Unternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt. Die Problemstellung eines potentiellen Risikos einer möglichen Zahlungsunfähigkeit bzw. einer unzureichenden Bonität des (potentiellen) australischen Kunden kann allerdings bereits vor Eingehung einer Geschäftsbeziehung im Vorfeld dadurch minimiert werden, dass durch folgende Informationsmöglichkeiten überprüft wird, dass eine Bonität überhaupt gewährleistet ist:

- 1.1. Anforderung eines Handelsregisterauszuges bei der Australian Securities and Investments Commission.
- 1.2. Anforderung eines Auszuges aus dem Personal Property Securities Register.
- 1.3. Einsicht in die Bilanz des australischen Unternehmens, da in Australien bei größeren Unternehmen die Pflicht zur Veröffentlichung der Bilanzen besteht.
- 1.4. Anfrage an eine der zahlreichend privaten Gesellschaften, die Bonitätsprüfungen vornehmen.

2. Außergerichtliche / gerichtliche Geltendmachung von Forderungen

Im Falle des Ausbleibens einer Zahlung des australischen Kunden besteht zunächst folgende Möglichkeit, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um den Kunden zur Zahlung zu bewegen bzw. um ein mögliches Gerichtsverfahren vorzubereiten:

- letztmalige Zahlungsaufforderung,
- anwaltliches Mahnschreiben oder,
- vereinfachtes Forderungsverfahren, falls die Schuld nicht bestritten wird.

2.1. Mahnverfahren

Im Falle des Vorgehens in Form eines in Deutschland gegen einen in Australien ansässigen Schuldner betriebenen Mahnverfahrens, hat dieses mit Zustellung im Ausland zu erfolgen. Voraussetzung ist dafür allerdings, dass das deutsche Gericht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung zuständig ist. Im Falle des Beruhens der Gerichtsstandsvereinbarung auf einer Vertragsklausel, ist diese in Form des die Klausel beinhaltenden Schriftstückes dem Mahnantrag beizufügen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für die Durchführung des deutschen Mahnverfahrens nach § 689 Abs. 1 und Abs. 2 BGB das jeweilige Amtsgericht ausschließlich zuständig ist und ein von dem zuständigen Amtsgericht nach § 699 Abs. 1 BGB erlassener Vollstreckungsbescheid als Titel in Australien nicht vollstreckbar ist. Im Falle der Erwirkung eines Versäumnisurteils vor einem Landgericht und damit eines vollstreckbaren Titels, ist zu berücksichtigen, dass es für eine Vollstreckbarkeit eines solchen Titels in Australien zumindest des Nachweises der Kenntniserlangung durch den Schuldner und der Gewährung rechtlichen Gehörs bedarf. Dieser Beweis könnte durch Nachweis des Zugangs einer Klage sowie des Zugangs der für die Säumnis notwendigen Ladung für den jeweiligen Gerichtstermin bei dem australischen Schuldner geführt werden.

Sollte es an einer entsprechenden Gerichtsstandsvereinbarung fehlen, so kann ein Mahnverfahren nicht eingeleitet werden. Ein Mahnverfahren nach australischem Recht ist dort nicht vorgesehen.

2.2. vereinfachtes Forderungsverfahren (*creditor's statutory demand*)

Zusätzlich zum normalen Streitverfahren kennt das australische Recht bei unbestrittenen Forderungen ein vereinfachtes Forderungsverfahren (*creditor's statutory demand*). Als Voraussetzung sieht dieses vor, dass der Schuldner eine Kapitalgesellschaft sein muss und die Forderung nicht bestritten wird. Der Gläubiger hat den Schuldner unter Verwendung eines von den Gerichten detailliert bestimmten Schriftsatzes zur Zahlung aufzufordern. Falls der Schuldner nicht innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung zahlt oder einen Antrag bei Gericht auf Aufhebung der Forderung stellt, gilt der Schuldner als zahlungsunfähig und der Gläubiger kann einen Insolvenzantrag stellen.

2.3. gerichtliches Verfahren

Sofern aufgrund einer in dem mit dem australischen Kunden eingegangenen Vertrages enthaltenen Klausel oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Gerichtsstand in dem jeweiligen Land des ausländischen Unternehmens besteht, kann auch dort ein Titel erwirkt werden. Als gesetzliche Vorschrift kommt beispielsweise die Vereinbarung einer vertraglichen Klausel hinsichtlich des Erfüllungsortes dahingehend in Betracht, dass vereinbart wird, dass alle (Kaufpreis-) Zahlungen am Sitz des ausländischen Unternehmens zu leisten sind. Dementsprechend kann ein australischer Kunde grundsätzlich in Deutschland, Österreich oder der Schweiz

aufgrund der gesetzlichen Regelung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes verklagt werden.

Ein in Österreich erwirktes Urteil gegen einen australischen Schuldner kann in Australien nicht für vollstreckbar erklärt werden, da zwischen Österreich und Australien keine bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen bestehen, welche eine Vollstreckung österreichischer Gerichtsurteile in Australien möglich machen würde.

Hinsichtlich Deutschlands können, aufgrund des Foreign Judgments Act 1991 (FJA) und der Foreign Judgments Regulations 1992 (FJR) und der danach generell nur für vollstreckbar zu erklärenden Ansprüche auf Zahlung eines Geldbetrages, nur Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichtes oder der Landgerichte anerkannt und vollstreckt werden. In einzelnen Ausnahmefällen kann auch eine Anerkennung nach dem Common Law erfolgen. Urteile von Amtsgerichten hingegen sind in Australien nicht vollstreckbar. Eine Ausnahme gilt für die Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen in Australien.

Hinsichtlich der Schweiz werden aufgrund des FJA und der FJR nur Urteile des Bundesgerichtes, der Kantonalen Oberen Gerichte und der Handelsgerichte in Australien anerkannt.

Als Besonderheiten einer Klage in Deutschland oder der Schweiz gegen einen Beklagten in Australien sind zu beachten, dass

- die Klage nebst englischer Übersetzung dem Gegner in Australien zugestellt werden muss,
- der erstrittene Titel dem Gegner in Australien zugestellt werden muss und
- der erstrittene Titel in Australien für vollstreckbar erklärt werden muss (*registration*).

Die nach Erhalt eines Titels notwendige Vollstreckbarkeitserklärung in Australien durch ein australisches Gericht geschieht im Wege eines sogenannten Eintragungsverfahrens (siehe Ziffer 3 unten).

2.4. kurzfristige Sicherung von Ansprüchen

Wenn zu befürchten ist, dass der Schuldner Vermögenswerte beiseiteschaffen wird, um sich damit einer Zahlungspflicht oder einer möglichen Zwangsvollstreckung zu entziehen, sind kurzfristig vorläufige Maßnahmen zu ergreifen. In solchen Fällen sieht das australische Recht vor, dass mittels einer einstweiligen Anordnung (*injunction*) Vermögenswerte des Schuldners für unverfügbar erklärt werden können. Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass die Sicherungspfändung nicht nur einen Einblick in die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zulässt, sondern häufig zur sofortigen Begleichung der Schuld durch den Schuldner führt, da ansonsten ein Teil seiner Vermögenswerte eingefroren werden kann.

Voraussetzung für die einstweilige Anordnung ist, dass gegenüber dem zuständigen Vollstreckungsgericht die Schlüssigkeit der Forderung vorgetragen und dargelegt werden kann, dass die Durchsetzbarkeit gegenüber dem Schuldner gefährdet ist. In der Regel reichen erfolglose Mahnungen nicht aus, um eine Eilbedürftigkeit zu rechtfertigen.

Weiterhin muss ein Vollstreckungstitel noch nicht vorhanden sein. Allerdings ist eine einstweilige Anordnung auch dann möglich und nützlich, wenn bereits ein Titel vorliegt.

Von Seiten des zuständigen Vollstreckungsgerichtes erfolgt die Genehmigung der Sicherungsmaßnahme ohne Anhörung des Schuldners, sofern der Gläubiger seine Forderung schlüssig vorgetragen hat und Eilbedürftigkeit besteht. Der Antrag hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn im Antrag glaubhaft gemacht werden kann, dass der Schuldner Vermögenswerte entzieht oder verschiebt und dies eine möglich Vollstreckung gefährdet oder unmöglich macht.

Sollte der Schuldner nicht zahlen, so kann unverzüglich ein Gerichtsverfahren oder das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels in Australien eingeleitet werden und anschließend die Eintragung und Zwangsvollstreckung betrieben werden.

3. **Vollstreckung eines rechtskräftigen Titels in Australien**

Um eine Vollstreckung eines rechtskräftigen Titels in Australien vorzunehmen, muss zunächst ein sogenanntes Eintragungsverfahren (*registration of judgment*) beim Supreme Court des jeweiligen australischen Bundesstaates durchgeführt werden. Dies ist nur, wie oberhalb bereits dargestellt, bei bestimmten Urteilen nach dem FJA und der FJR innerhalb einer Frist von sechs Jahren ab dem Datum der Gerichtsentscheidung möglich, wenn der im Urteil bezeichnete Anspruch nicht bereits vollständig befriedigt wurde. Die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für den ausländischen Titel hat zur Folge, dass aus dem ausländischen Titel ein australischer Titel wird.

Allerdings besteht für den Schuldner nach der erfolgten Registrierung einer Gerichtsentscheidung, die Möglichkeit zu beantragen, dass diese wieder rückgängig gemacht wird. Eine solche Rückgängigmachung erfolgt z.B. dann, wenn die Entscheidung von einem unzuständigen Gericht stammt, ein Verstoß gegen den australischen *ordre public* vorliegt oder dem Schuldner nicht die Möglichkeit gegeben wurde, sich gegen den Anspruch zu verteidigen etc. Hinsichtlich der Rückgängigmachung trägt der Schuldner die Beweislast für die notwendigen Gründe.

Sobald die Vollstreckungsklausel erteilt, der dieser zugrunde liegende Vollstreckungstitel dem Schuldner zugestellt wurde und der Schuldner die Registrierung nicht rückgängig gemacht hat, wird ein australischer Gerichtsvollzieher damit beauftragt, die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu betreiben. Zahlt der Schuldner nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Urteils, so kann gepfändet werden.

Die Zwangsvollstreckung kann in Form der Pfändung von Konten, Gehalt, Mobilien oder durch die Zwangsversteigerung von Immobilien erfolgen. Gepfändete Gegenstände werden in das Pfändungsprotokoll eingetragen und vom Gerichtsvollzieher mitgenommen. Dadurch verliert der Schuldner jegliche Verfügungsbefugnis.

Die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen und Bankkonten erfolgt im Rahmen der sogenannten *garnishee order*. Dabei gilt die Pfändung mit der Zustellung eines Zahlungsverbotens an den Drittschuldner (z.B. Kunde oder Bank des Schuldners) als bewirkt und die Forderung geht in Höhe des titulierten Anspruchs auf den Gläubiger über. Gleichwohl behält der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Vollstreckungsschuldner für den Fall, dass der Drittschuldner nicht zahlt. Eine Zwangsvollstreckung in Löhne und Gehälter unterliegt grundsätzlich denselben Vorschriften. Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung zur Herausgabe einer beweglichen Sache erfolgt diese ähnlich dem deutschen Recht.

Eine Verwertung kann durch Verkauf der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher erfolgen, wenn der Gläubiger dem zustimmt. Sollte kein Käufer gefunden werden können, so erfolgt die zwangsweise Verwertung des Pfandgutes durch eine öffentliche Versteigerung. Diese wird durch den Gläubiger veranlasst, welcher auch den Ort und den Zeitpunkt bestimmen kann. Der Erlös der Versteigerung wird dem Gläubiger nach Abzug der Kosten ausbezahlt.

Sollten an dem Vollstreckungsverfahren mehrere Gläubiger beteiligt sein und der Erlös nicht für die Befriedigung aller Gläubiger ausreichen, wird der Betrag hinterlegt und nach einem Verteilungsplan an die einzelnen Gläubiger ausgekehrt. Eine Priorität einzelner Gläubiger gibt es nach australischem Recht nur in einigen begrenzten Fällen.

4. **Forderungsbeitreibung innerhalb des Insolvenzverfahrens**

Sollte sich ein australisches Unternehmen in der Insolvenz befinden, so werden grundsätzlich alle Gläubiger dieses Unternehmens, über welches ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, automatisch vom Insolvenzverwalter oder Abwickler darüber informiert. Es besteht auch die Möglichkeit zusätzlich über das Handelsregister durch Beantragung eines Handelsregisterauszuges Informationen einzuholen.

Ein Insolvenzverfahren in Australien kann sehr lange dauern und sich über mehrere Jahre hinziehen.

Innerhalb des australischen Insolvenzverfahrens wird hinsichtlich des notwendigen Ansprechpartners (u.a. für die Anmeldung der Forderung) zwischen der Sanierungs- und der Liquidationsphase unterschieden. In der Sanierungsphase (Beobachtungsphase) ist der Insolvenzverwalter (*voluntary administrator*) der richtige Ansprechpartner. Bei Eintritt in die Liquidationsphase wird regelmäßig der Insolvenzverwalter zum Abwickler (*liquidator*) bestellt und ist in dieser Phase der Ansprechpartner. Gegenüber der zuständigen Person hat die Anmeldung der Forderung in englischer Sprache zu erfolgen und die der Forderung zugrundeliegenden Dokumente nebst australischer Übersetzung beizufügen.

Hinsichtlich der Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts oder eines Herausgabeverlangens hat dies gegenüber dem zuständigen Ansprechpartner in englischer Sprache zu erfolgen. Eine Ausschlussfrist ist diesbezüglich nicht vorgesehen, aus praktischen Gründen

muss jedoch ein Anspruch unverzüglich geltend gemacht werden, um Verfügungen zu verhindern. Seit dem Inkrafttreten des *Personal Property Securities Act 2009 (Cth)* am 24. Juni 2014 muss ein Eigentumsvorbehalt als *security interest* ins Personal Property Securities Register eingetragen werden. Bei Unterlassung der Eintragung ist der Eigentumsvorbehalt nur ausnahmsweise und unter sehr begrenzten Umständen durchsetzbar.

Es ist außerdem nachzuweisen, dass sich die betreffende Ware zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung beim Schuldner befunden hat. Diesbezüglich sollte beim Insolvenzverwalter eine Inventarliste angefordert werden.

Im Falle des Vorliegens folgender Voraussetzungen kann sich der Verwalter dafür entscheiden, die Ware herauszugeben oder sie zu bezahlen:

- Abfassung der Eigentumsvorbehaltsklausel in englischer Sprache,
- Eindeutige Formulierung der Klausel,
- Kenntnis des Schuldners von dem Dokument, welches die Klausel enthält, spätestens bei Vertragsabschluss und
- Vorhandensein der Ware beim Schuldner zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung.

Sollte die Ware bereits weiterveräußert worden sein, besteht u.U. ein Anspruch auf Auskehrung des erzielten Erlöses gegen den Abwickler.

Die Verteilung der Masse im Insolvenzverfahren im Falle der Sanierung und in der Liquidation erfolgt nach folgender Rangfolge der Forderungen:

- 4.1. Dinglich gesicherte Forderungen,
- 4.2. Forderungen, die nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind, wie Verfahrenskosten, Darlehen von Kreditinstituten oder vom Verwalter fortgeführte Verträge,
- 4.3. Forderungen der Arbeitnehmer und
- 4.4. Sonstige Forderungen, die vor Insolvenzeröffnung entstanden sind.

Juni 2017

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Michael Kobras

Partner

Norbert Schweizer

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de